

# Handschriftliches.

## Zu Sallustius.

1. Die von Perz bekannt gemachten Bruchstücke eines lateinischen Historikers, die anfänglich für livianisch gehalten wurden, haben in der so eben erschienenen Sammlung sallustischer Fragmente von Krüz ihre richtige Stelle gefunden. Krüz hat sie nämlich mit der vollständig erhaltenen Rede des Consuls L. Cotta in unmittelbarem Zusammenhang gesetzt und sie sammt dieser dem zweiten Buch von Sallust's Historien einverleibt. Daß Cotta's Rede, somit auch diese Bruchstücke dem zweiten, nicht dem dritten Buche der Historien angehörten, ließ sich zwar aus der Disposition des gesammten Stoffes erkennen, indessen ist eine äußere Bestätigung in einer solchen Sache gleichwohl wünschenswerth.

Dieselbe findet sich in den von Eichenseld und Endlicher Wien 1837 herausgegebenen *Analecta grammatica* p. 99. Dort findet sich folgende Anführung: Sallustius in II: *cum egens alienae opis plura mala expectarem*, in oratione Collae. Die citirten Worte stehen § 4 der Rede Cotta's.

2. Durch Geel's Güte bin ich in den Stand gesetzt, eine Thatsache zu berichtigen, welche die oben S. 131 ff. gegebene Darstellung bedeutend modificirt. Die Worte nämlich aus lug. 44, 5 *muniebantur ea neque* finden sich in dem codex Leidensis G, aus welchem sie Havercamp angeführt hatte, nicht, sondern in dem Leidensis C, einer mit No. 63 bezeichneten und in den Jahren 1467—1471 geschriebenen Papierhandschrift. Diese Berichtigung nun ist für die Unterscheidung der Handschriftenfamilien von der höchsten Wichtigkeit, insofern die beiden Defecte lug. 21, 4 und 44, 5

nicht mehr in einem und demselben Exemplare ausgefüllt erscheinen, sondern in zweien, jener im Leidensis G, dieser im Leidensis C. Dies ändert natürlich das Urtheil, das man sich über die Wichtigkeit des Leidensis G bilden mußte, durchaus. Und wie es zu geschehen pflegt, daß die Entdeckung eines Irrthums sofort auch für Anderes scharfsichtiger macht, so wird auch der von Cyprianus a Popma benutzte Codex Parcensis von seiner stolzen Höhe der Integrität herabsteigen müssen. Für die Ausfüllung nämlich der Lücke lug. 21, 4 wird von Popma allerdings Codex Parcensis, quem nobis praestitit Gosvinus Rivius angeführt; allein für die andre Stelle lug. 44, 5 irgend ein Codex antiquissimus, ohne nähere Bezeichnung. Die so eben gegebene Nachweisung in Betreff der Codices Leidenses C und G macht aber wahrscheinlich, daß auch der Codex antiquissimus Popma's mit dem Parcensis nicht identisch war.

Ueberhaupt ist es ein Jammer, wie unzuverlässig die bisherigen Vergleichen fallustischer Handschriften sind. So habe ich auf Grund einer neuern Collation bei Gerlach den Codex Erlangensis zu lug. 21, 4 als lückenlos angegeben, er ist aber nach Harleß in der Nürnberger Ausgabe von 1797 dort ebenfalls lückenhaft. Aus der nämlichen Ausgabe von Harleß ersehe ich auch, daß der am Schlusse des Zugurtha (Cap. 103, 2 bis 112, 3) lückenhaften Classe von Handschriften Codex Tegernseensis beizufügen ist.

Diesem Sachverhalt zufolge muß eine durchgreifende Gliederung der Sallusthandschriften noch ausgestellt bleiben.

3. In einem Briefe des heil. Augustinus an Marcellinus (Epist. 5 der älteren, No. 138 der neueren Ausgaben) wird mit der allgemeinen Anführungsformel Apud eos [nämlich auctores Romanos] ita legitur aus einem alten Schriftsteller der Satz angeführt: Brevi multitudo diversa atque vaga concordia civitas facta erat. Es fragt sich, welchem Schriftsteller dieses Bruchstück angehört.

Schon um 1470 ist es für Sallustius in Anspruch genommen worden, indem die von Ulrich Gering, Martin Crantz und Michael Friburger in Sorbonae domo zu Paris gedruckte Ausgabe Sallust's, und ein undatirter Abdruck derselben (Argentorali apud Martinum Hach 1473) ohne Weiteres im Catilina cap. 6 zwischen den Worten coaluerint und Sed postquam den Satz einrückten: Ita brevi multitudo diversa atque vaga concordia civitas facta erat.

Daß aber der unbekannte Pariser Herausgeber sich hierbei an die seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift hielt, ergibt sich daraus, daß der nämliche Satz an der nämlichen Stelle wirklich in sallustianischen Handschriften ist gefunden worden, die zu jener Ausgabe in genauer Verwandtschaft stehen. Cyprianus a Popma nämlich fand den Satz in uno pervetusto codice; Korte in dem Codex Vinariensis secundus aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts,

den er zu seinen besten zählt; Havercamp in zwei Leybner Handschriften D und G. Nicht als fünften handschriftlichen Zeugen will ich den oben näher bezeichneten Leidensis C rechnen, da wahrscheinlich Havercamp statt DG schreiben wollte CG.

Wenn auch die genannten Handschriften weder durch ihre Zahl noch durch ihr Alter imponiren, so machen sie doch auf höchste Beachtung Anspruch, da sie an mehreren Stellen, wie lug. 21, 4. 44, 5. 92, 3 (deserta) fast einzig das Richtige erhalten haben. Sehr unwahrscheinlich klingt daher die Vermuthung, daß ein aufmerksamer Leser Augustinus die in dem Briefe an Marcellinus angeführten herrenlosen Worte *Brevi multitudo* u. s. w. für sallustianisch gehalten und Cat. 6 eingeschoben habe. Gegen diese Vermuthung spricht schon das *Ita* zu Anfang, das nur die Sallusthandschriften haben, Augustinus aber wegläßt. Vielmehr wird es als wahrscheinlich betrachtet werden müssen, daß schon zu Augustinus Zeit der angeführte Satz in den Sallusthandschriften stand.

Augustinus macht von den ersten Capiteln des sallustischen *Catilina* fleißigen Gebrauch und schreibt z. B. de civitate dei 3, 10 gerade aus dem sechsten Capitel einen langen Satz ab. Ja er thut dieses selbst in dem Briefe an Marcellinus, sowohl vor als nach Anführung des in Rede stehenden Satzes. Unserm *Citate* voran geht nämlich eine wiederholte Benutzung von Cat. 9, 5 und es folgt ihm die Anführung von lug. 35, 10 und von Cat. 11, 6. Es ist daher sehr wohl möglich, daß auch die fraglichen Worte dem Sallustius angehören, dessen Name im ganzen Briefe nicht genannt ist.

Sehen wir endlich auf die innere Wahrscheinlichkeit, ob der bezeichnete Satz von Sallustius herrühren und ursprünglich im sechsten Capitel des *Catilina* gestanden haben dürfte, so empfiehlt ihn nicht bloß seine concise Gedrungenheit, sondern besonders seine epiphonematische Fassung. Nicht sallustisch ist es nämlich, daß einer als bedeutsam hingestellten Erscheinung die sie motivirende Ursache nachfolgt und mit *ita* oder *tantus* eingeführt wird. So Cat. 15, 4: *ita conscientia mentem excitam vastabat*; 61, 6: *ita cuncti suae hostiumque vitae iuxta pepercerant*; lug. 72, 2: *ita formidine quasi vecordia exagitari*; 84, 3: *tanta libido cum Mario eundi plerosque invaserat*. Regelmäßig ist dies der Fall nach vorhergegangenem *incredibile memoratu est*. An unsrer Stelle giebt von der mit *incredibile memoratu est* eingeführten Thatfache der leichten Verschmelzung von Trojanern und Abooriginern zu einem Volke der Satz *Ita brevi multitudo diversa atque vaga concordia civitas facta erat* die Eintracht als höchste und genügende Ursache an: „so rasch konnte Eintracht eine ungleichartige und flüssige Volksmasse zu einer Bürgergemeinde gestalten.“ Sodann scheint dieser Satz auch darum vorzüglich gut hieher zu passen, weil bei der Cap. 9, 1 gegebenen Recapitulation der drei vorhergehen-

den Capitel auch *concordia maxuma* erwähnt wird, von der ohne die fraglichen Worte im Vorhergehenden gar nicht gesprochen sein würde.

Von dieser Seite scheint also nichts der Annahme entgegenzustehen, daß Augustinus den Satz in einer Sallusthandschrift gelesen und Sallustius ihn geschrieben habe. Allein nun wird er auch von Seiten der Herausgeber Cicero's für dessen erstes Buch *de Republica* in Anspruch genommen. Da haben ihn bereits die Fragmentensammler des 16. Jahrhunderts untergebracht, und A. Mai weist ihm in der Lücke zwischen Cap. 25 und 26 eine, wie er meint, sichere Stelle an.

Gegen die allgemeine Möglichkeit dieser Annahme ist nichts einzuwenden, da Augustinus ein fleißiger Leser von Cicero's Werk über den Staat war, und selbst hinsichtlich des Briefes, in dem die fragliche Stelle angeführt ist, läßt sich geltend machen, daß kurz zuvor Cicero ausdrücklich citirt ist mit der Stelle der Rede *pro Ligario* §. 35: *qui oblivisci nihil soles iniurias*, und daß die unmittelbar vorangehenden Worte: *quid enim est res publica nisi res populi, res ergo communis, res utique civitatis? quid est autem civitas nisi multitudo hominum in quoddam vinculum redacta concordiae?* eine unverkennbare Reminiscenz an die *de Rep.* 1, 25 f. aufgestellten Definitionen von *res publica* und *civitas* enthalten. Augustinus benutzte sie auch *de civ. dei* 5, 18 und 19, 21—24.

Allein an der vermutheten Stelle des Werkes *de Rep.* kann Augustinus den Satz schon darum nicht gefunden haben, weil die dortigen Erörterungen Cicero's durchaus theoretisch, d. h. allgemein gehalten sind, während das Citat unverkennbar einer historischen Darstellung angehört. Selbst als historisches Beispiel zu einer Definition paßte der Satz in den Zusammenhang bei Cicero nicht, da in demselben der Nachdruck auf *concordia* gelegt ist, während bei Cicero als staatenbildende Momente natürlich nur *iuris consensus* und *utilitatis communio* hervorgehoben sind. Gehört der Satz aber nicht in jenen Zusammenhang, so fehlt jeder Anhaltspunkt, ihn für Cicero in Anspruch zu nehmen.

Somit dürfte kein Bedenken obwalten, den fraglichen Satz dem Sallustius zu belassen und ihn *Cat. 6* in den Text einzurücken.